

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 317.

Sonntag den 13. November.

1870.

Bekanntmachung.

Alle aus Privatpflege entlassene Unterofficiere und Mannschaften haben sich **persönlich** beim Landwehr-Bezirks-Commando zu melden.
Leipzig, den 12. November 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Süßmilch, Oberstlieutenant z. D.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 16. November 1870

Abends 7/8 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:
- I. Gutachten des Stiftungs- und Bauauschusses über den Neubau des Georgenhauses.
 - II. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über das Budget der Gasanstalt für 1871.
 - III. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Conten 9, 10, 11, B, C, L, M, 13a, 15—24 des Haushaltplanes für 1871.
 - IV. Gutachten des Ausschusses zum Rosenhale über Conto 13b des Haushaltplanes für 1871.
 - V. Gutachten des Ausschusses zur Vermietung von Gemeinde-Räumlichkeiten und des Finanzausschusses über anderweite Verwendung der ersten Etage in der Alten Waage.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Besetze vom 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit **Zwei Pfennigen** von jeder **Steuereinheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2 Pf. von der Steuereinheit **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage** nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme hier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Leipzig, den 28. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

die Anmeldung Militairpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betreffend.

Nach den Bestimmungen der Militair-Erlass-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Stammrollen) zu führen, und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militairpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Höflinge anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere in ähnlichem Verhältnisse stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Dergleichen Militairpflichtige haben sich zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 1. November d. J., soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 1. bis 15. December c. bei der mit Führung der Stammtabelle beauftragten Behörde zum Behuf der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militairpflichtige während der Anmelungsfrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu geordnetem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Auch können Militairpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen, und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Androhung der vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1851 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit, deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 1. bis 15. December d. J. auf hiesigem Rathhause, im Quartieramt, eine Treppe hoch, in den Stunden von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtscheine oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammtabelle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammtabelle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der obenerwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen verbunden sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Kamprecht.

Leipzig, den 12. November 1870.

Bekanntmachung.

Unser Bureau befindet sich vom 16. d. Mon. an im Conferenzzimmer des Rathhauses, der Einnahme-Kasse gegenüber.
Leipzig, den 12. November 1870.

Die Vorschubbank der Stadt Leipzig.